



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Eidg. Arbeitsinspektion  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
abea@seco.admin.ch

Zürich, 10. September 2014 / mas / mr  
dokument1

## **Änderung Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) - Brandschutz. Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband ist der grösste Teilverband der Schweizer Bauwirtschaft und vertritt mit seinen 2800 Mitgliederfirmen das Bauhauptgewerbe, welches im Hoch- und Tiefbau jährlich 20 Milliarden Franken erwirtschaftet.

Brandschutzvorschriften gehören zu den grössten Treibern von Regulierungskosten bei Neubauten und Umbau- bzw. Erneuerungsprojekten. Der Baumeisterverband setzt sich deshalb für klare und einfache Regulierungen ein und nimmt gerne zur geplanten Revision der Verordnung 4 (ArGV 4) zum Arbeitsgesetz Stellung.

***Anstatt eine Vereinfachung und Harmonisierung der unterschiedlichen Brandschutzvorschriften bringt die Revision der ArGV 4 Doppelspurigkeiten, welche die Unternehmen zusätzlich belasten. Die Differenzen zwischen kantonalen Brandschutzvorschriften (VKF 2015) und ArGV 4 müssen im Interesse effizienter und kostengünstigerer Bauprozesse zwingend ausgeräumt werden.***

Die Vereinigung der kantonalen Feuerversicherungen (VKF) hat im Namen der Kantone die kantonalen Brandschutzvorschriften vollständig revidiert. Die Vorschriften treten nach der Genehmigung des Interkantonalen Organs zum Abbau technischer Handelsvorschriften (IOTH) per Anfang 2015 in Kraft.

Die neuen Brandschutzvorschriften der VKF beinhalten Bestimmungen zu Treppenhäusern, Brandschutztüren, Brandmelde- und Rauchabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen, Fluchtwegkennzeichnungen, etc. Das Arbeitsgesetz bzw. ArGV 4 beinhaltet ebenfalls Bestimmungen zu Fluchtwegen, da es sich hier um einen Teilbereich des Arbeitnehmerschutzes handelt.

Zwischen den Bestimmungen der VKF und des SECO bestehen empfindliche Unterschiede. Dies führt dazu, dass Bauherren oftmals mit **zwei unterschiedlichen Behörden und zwei**

**WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.**

**verschiedenen Bestimmungen für denselben Regelungsbereich** konfrontiert sind. Dies verursacht einen unnötigen administrativen Aufwand, ohne den Unternehmen irgendeinen Nutzen zu bringen. Vor allem im wichtigen Bereich der Fluchtwege bestehen noch eine Reihe von Redundanzen (Fluchtweg in einen sicheren Bereich innerhalb des Gebäudes nicht möglich; zusätzliche Treppenhäuser bei mehreren Untergeschossen; Fläche der Untergeschosse massgebend statt Fluchtwegdistanz).

Sinnvoll wäre es, **die Bestimmungen über die Anzahl und Länge von Fluchtwegen in der ArGV 4 den Bestimmungen der VKF 2015 anzugleichen**. Immerhin verweist das ArGV 4 bereits bei sicherheitstechnisch notwendigen Angaben über Zugänglichkeit, Materialisierung und Konstruktion auf die kantonalen Brandschutzvorschriften.

**Wir beantragen deshalb eine Anpassung von Art. 6 bis 10 ArGV 4**. Ausserdem sollen die **Art. 7, Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 ArGV 4 gestrichen werden**, da die VKF-Brandschutzvorschriften diese Bereiche bereits genügend und umfassend regeln.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Martin A. Senn  
Vizedirektor, Leiter Politik



Michael Rupp  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Politik